

Elternbeitragsreglement für die Familienergänzende Kinderbetreuung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

1. Ausgangslage

Der Einwohnerrat hat mit Beschluss vom 29. Juni 2006 den Gemeinderat beauftragt, im Zusammenhang mit dem Konzept zur familienergänzenden Kinderbetreuung ein Elternbeitragsreglement zu erarbeiten. Der Gemeinderat beauftragte Sergio Tassinari, Turgi, mit dieser Aufgabe. Bereits bei der Erarbeitung der Leistungsvereinbarung betreffend Hortplätze hat die Gemeinde mit ihm zusammengearbeitet und gute Erfahrungen gemacht.

Das Reglement soll vorerst für die schulergänzenden Angebote (Mittagstisch und betreute Blockzeiten) zur Anwendung gelangen. Die Leistungsvereinbarung mit dem Chinderhuus Spatzenäsch für die Hortbetreuung läuft Ende 2007 aus. Per 1. Januar 2008 wird eine neue Vereinbarung, gestützt auf das Elternbeitragsreglement, erarbeitet, womit dieses auch im Hortbereich zur Anwendung gelangen wird. Eine Übernahme des Reglements durch die Krippen des Krippenpools ist in Diskussion. Für den Krippenpool ist es von grosser Bedeutung, dass in allen Gemeinden das gleiche System zur Anwendung gelangt.

2. Zielsetzungen des Elternbeitragsreglementes ERB

Die Zielsetzungen des Elternbeitragsreglements sind folgende:

- Das ERB soll auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten aufbauen. Die Definition der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit richtet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).
- Das ERB soll nach einheitlichen Kriterien bei den unterschiedlichen gemeindeeigenen und von der Gemeinde Wettingen subventionierten Betreuungsangebote (Mittagstische, betreute Blockzeiten, Horte, Krippen) zur Anwendung gelangen.
- Das ERB soll transparent, einfach, nachvollziehbar und möglichst gerecht sein. Die Ermittlung der Einkommens- und Vermögensdaten soll möglichst zuverlässig, regelmässig, einfach und kostengünstig sein.
- Der administrative Aufwand für Trägerschaften und Verwaltung soll angemessen sein.
- Die Kostenintensität der Betreuungsangebote und die zeitliche Beanspruchung der Kinder soll in den Tarifen angemessen berücksichtigt werden.
- Kinderreiche Familien sollen angemessen entlastet werden.
- Tarifiermässigungen in ausgewiesenen Härtefällen sollen auf Antrag möglich sein.

3. Komponenten des Elternbeitragsreglementes

Um den Elternbeitrag für ein bestimmtes Angebot festzulegen, muss in einem ersten Schritt, ausgehend vom steuerbaren Einkommen und Vermögen, der Normbeitrag ermittelt werden. Dieser Normbeitrag spiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Familie ab und ist der Ausgangspunkt für die Festlegung des effektiven Elternbeitrages.

3.1 Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

A) Massgebendes Gesamteinkommen

Der Ausgangspunkt für die Berechnung des Elternbeitrages ist das "Massgebende Gesamteinkommen". Dieses wird mit folgenden Grundlagen ermittelt:

- Die (letzte definitive) Steuerrechnung wird als Basis genommen.
- In der Berechnung werden das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen der Eltern resp. der Erziehungsberechtigten berücksichtigt.
- Für die Ermittlung des Elternbeitrages wird 100 % des steuerbaren Einkommens und 10 % des steuerbaren Vermögens herangezogen.

Das steuerbare Einkommen und Vermögen ist in der Schweiz die gerechteste Variante um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Familie zu ermitteln. Zudem ist damit gewährleistet, dass die Ermittlung des Elternbeitrages effizient und rasch ermittelt werden kann. Bei Eltern, die keine definitive Steuerrechnung haben, muss das steuerbare Einkommen und Vermögen simuliert werden. Dies ist mit dem heutigen Steuergesetz möglich, da im Steuergesetz verschiedene Abzüge pauschalisiert sind.

B) Abzüge

Die Abzüge sollen den Norm-Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien abdecken. Die Abzüge werden aufgrund der Familienkonstellation standardisiert.

- Der Basisabzug, den alle Eltern machen können, beträgt Fr. 12'000.00, darin ist auch ein Mietanteil inbegriffen.
- Pro erwachsene, unterstützungspflichtige Person kann ein Erwachsenenabzug geltend gemacht werden. Er beträgt Fr. 7'000.00, wiederum ist ein Mietanteil inbegriffen.
- Für das betreute Kind kann nur ein Mietanteil von Fr. 4'000.00 geltend gemacht werden, da für Kinder in der Steuerrechnung bereits ein Sozialabzug von Fr. 6'400.00 und ein Abzug von 75 % der Fremdbetreuungskosten, maximal Fr. 6'000.00, geltend gemacht werden kann.

C) Massgebender Beitrag

Der „Massgebende Beitrag“ ergibt sich aus dem „Massgebenden Gesamteinkommen“ vermindert um die „Abzüge“. Der „Massgebende Beitrag“ multipliziert mit dem Abschöpfungsgrad ergibt den Leistungsbeitrag.

D) Normbeitrag = Basisbetrag + Leistungsbeitrag

Der Normbeitrag ist der Ausgangspunkt für die Berechnung des effektiven Elternbeitrages. Er setzt sich zusammen aus dem Basisbetrag und dem Leistungsbetrag. Der Basisbetrag für ein Angebot der Einstufung 100 % wird bei Fr. 13.00 (minimaler Elternbeitrag) festgelegt. Der Leistungsbeitrag beträgt Fr. 1.00 pro Fr. 1'000.00 des „Massgebenden Beitrages“. Das bedeutet, dass die Abschöpfung bei 1 Promille liegt. Der Basisbetrag sollte in etwa den Kosten entsprechen, die ein Familiensystem ohne familienergänzende Kinderbetreuung für den Unterhalt des Kindes pro Tag aufbringen müsste.

3.2. Umsetzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die einzelnen Betreuungsleistungen

A) Einstufung des Betreuungsangebotes

Die Betreuungsangebote sind unterschiedlich kostenintensiv. Damit der Normbeitrag als Ausgangspunkt für die Berechnung des Elternbeitrages herangezogen werden kann, sind die Betreuungseinrichtungen und die unterschiedlichen Betreuungsmöglichkeiten mit einem Prozentwert einzustufen. Die Krippe ist die teuerste Einrichtung und wird deshalb als Ausgangspunkt festgelegt. Eine Ganztagesbetreuung in der Krippe wird mit 100 % eingestuft. Die Einstufungen der betreuten Blockzeiten und des Mittagstisch sind im Kapitel 3.2 E aufgeführt.

B) Kinderermässigung

Bevor der tatsächliche Elternbeitrag festgelegt werden kann, muss die Kinderermässigung berücksichtigt werden. Die Ermässigung wird dabei aufgrund der Anzahl minderjähriger oder zu unterstützender Kinder einer Familie festgelegt, unabhängig davon, ob alle Kinder betreut werden.

Familiensysteme mit den gleichen finanziellen Voraussetzungen und einer unterschiedlichen Anzahl von Kindern haben unterschiedliche Lebenskosten und damit auch eine andere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Deshalb müssen im vorliegenden Reglement, welches die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Grundsatz hat, die Kinderermässigungen als fixer Bestandteil integriert sein. Die höheren steuerlichen Abzüge einer kinderreichen Familie können den Unterschied zu einer kinderarmen Familie nicht kompensieren.

Folgende Kinderermässigungen kommen zur Anwendung:

bei 2 Kindern	10 % Ermässigung
bei 3 Kindern	15 % Ermässigung
bei 4 und mehr Kindern	20 % Ermässigung

C) Tatsächlicher Elternbeitrag (pro Kind/Angebot/Betreuungstag)

Der „Tatsächliche Elternbeitrag pro Betreuungstag“ ergibt sich aus dem Normbeitrag multipliziert mit der %-Einstufung des Betreuungsangebotes und abzüglich der Kinderermässigung.

Dies ergibt folgende Formel:

$\text{Normbeitrag} \times \text{Einstufung Betreuungsangebot} \cdot / \cdot \text{Kinderermässigung}$ $= \text{tatsächlicher Elternbeitrag pro Betreuungstag}$

D) Betreuungsvereinbarung, Monatspauschale

Der Elternbeitrag wird mit einer Monatspauschale erhoben. Dabei gelten folgende Spielregeln:

- Die Art und der Umfang der Betreuung werden zwischen Träger und Eltern individuell vereinbart.
- Die Art und der Umfang der Betreuung werden auf eine Woche bezogen festgelegt.
- Die Monatspauschale entspricht der Betreuung pro Woche multipliziert mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen pro Monat pro Jahr).
- Eine Ermässigung bei Nichtbeanspruchung der vereinbarten Betreuung erfolgt erst nach einer Abwesenheit von über 10 Tagen (bei Vorliegen eines Arztzeugnisses).
- Für die Mittagstischkosten und deren Nichtbeanspruchungen gelten separate Regelungen.
- Es erfolgt eine Reduktion, wenn das Angebot nicht zur Verfügung steht wie bspw. in den Schulferien.

E) Einstufung des Betreuungsangebote und Festlegung der Vollkosten

Bevor nun der Elternbeitrag ermittelt werden kann, muss das eben beschriebene Angebot mit einem Prozentwert eingestuft werden. Kriterium für die Einstufung ist dabei die Finanzintensität des Angebotes, das bedeutet: die Betreuung über Mittag ist teurer als die Morgenbetreuung. Der Bund hat beim Impulsprogramm einen ähnlichen Weg beschritten und dabei für die schulergänzenden Betreuungsangebote folgende Einstufungen vorgenommen. Es wird:

- die ganztägige Betreuung mit 1 Betreuungstag (Ausgangspunkt),
- die Morgenbetreuung mit 0.1 Betreuungstagen,
- die Mittagsbetreuung mit 0.5 Betreuungstagen und
- die Nachmittagsbetreuung mit 0.4 Betreuungstagen gewichtet.

Die Grundsteinlegung für die Prozentwerte und die minimalen und maximalen Elternbeiträge werden beim teuersten Angebot (Kinderkrippe) festgelegt. Die anderen Betreuungsangebote werden ins Verhältnis zum teuersten Angebot gestellt und mit einem entsprechenden %-Wert versehen, der das Verhältnis der Kosten zum Krippenangebot beschreibt. Eine Veränderung der Grundsteinlegung hat Auswirkungen auf alle Werte. Die niederschweligen Betreuungsangebote sind mit einem korrigierten Vollkostenansatz belegt worden, damit die Eltern in bessern wirtschaftlichen Verhältnissen ihre Kinder ebenfalls für die Betreuungsangebote anmelden. Deshalb wurden der maximale Elternbeitrag beim Mittagstisch bei Fr. 15.00 und der minimale Elternbeitrag bei der Randzeitenbetreuung bei Fr. 6.00 festgelegt.

Ein Beispiel: Die Hortbetreuung generiert im Verhältnis zur Kinderkrippe Kosten von 80 %, das ergibt auch den Einstufungswert. Der minimale Elternbeitrag ist demnach 80 % von Fr. 13.00 = Fr. 10.40, der maximale Elternbeitrag 80 % von Fr. 90.00 = Fr. 72.00.

	Einstufung in %	Minimaler Elternbei- trag in Fr.	Maximaler Eltern- beitrag in Fr.
Ausgangspunkt	100 %	13.00	90.00
Mittagstisch			
Pro Einheit	50 %	6.50	15.00*
Betreuung zu Randzeiten			
Betreuung vor der Schule	10 %	6.00*	9.00
Betreuung nach der Schule	40 %	6.00*	36.00

* = korrigierter Vollkostensatz

4. Umsetzung

Der Gemeinderat wurde ebenfalls am 29. Juni 2006 durch den Einwohnerrat beauftragt, zwei Varianten zur Realisierung der familienergänzenden Kinderbetreuung an den Wettinger Schulen zur Prüfung zu unterbreiten (Trägerschaft der Angebote durch Schulkreise oder privater Verein). Weiter sollen bei beiden Varianten die entsprechende Organisationsstruktur und die Vollkosten pro Schulkreis aufgezeigt werden.

Zu all diesen Fragen wird detailliert im Rahmen der entsprechenden Kreditbegehren Stellung genommen, da diese Fragen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beantwortet werden können. Für die Berechnung der Elternbeiträge wird von den Vollkosten der Krippen (Fr. 90.00 pro Tag) ausgegangen. Dieser Betrag wird in der Verordnung zum Elternbeitragsreglement durch den Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat stützt sich für die Einstufung der übrigen Angebote auf langjährige Erfahrungswerte.

Die Umsetzung der oben erwähnten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote ist auf Schuljahr 2007/2008 vorgesehen. Auf diesen Zeitpunkt trifft auch das Elternbeitragsreglement in Kraft. Wie bereits erwähnt ist vorgesehen, das Reglement per 1. Januar 2008 auch im Hortbereich und allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auch im Krippenbereich zur Anwendung zu bringen.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Das Elternbeitragsreglement für die Familienergänzende Kinderbetreuung wird genehmigt.

Wettingen, 17. August 2006

Gemeinderat Wettingen

Dr. Karl Frey
Gemeindeammann

Sibylle Hunziker
Gemeindeschreiber-Stv.

Beilagen:

- Anhang 1: Berechnungsbeispiel Familie Müller
- Anhang 2: Schematische Darstellung des Konzeptes zum Elternbeitragsreglement
- Anhang 3: Diagramm Elternbeiträge
- Elternbeitragsreglement für die Familienergänzende Kinderbetreuung EBR